

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Monzernheim
vom 16.11.2020**

Der Gemeinderat von Monzernheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der § 2 Abs. 1, §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 26.05.2014 mit allen Änderungen außer Kraft.

55234 Monzernheim, den 16.11.2020



Dr. Ansgar Münnemann
Ortsbürgermeister



Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Monzernheim vom 16.11.2020

I. Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	ab Inkrafttreten	ab 01.01.2022
aa) eine einstellige Grabstätte	527,70 €	527,70 €
ab) eine zweistellige Grabstätte	902,70 €	1.055,40 €
ac) jede weitere Grabstätte	527,70 €	527,70 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für		
ba) eine einstellige Grabstätte	17,59 €	17,59 €
bb) eine zweistellige Grabstätte	30,09 €	35,18 €
bc) jede weitere Grabstätte	17,59 €	17,59 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.

2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer **Urnenwahlgrabstätte**
für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a)
ab Inkrafttreten und Folgejahre
170,50 €
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr
5,68 €
- Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.
- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.

II. Ausheben und Schließen der Gräber

Herstellen von Gräbern

- a) Herstellung eines Normalgrabes für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
96,00 €
- b) Herstellung eines Normalgrabes für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab
225,00 €
- c) Herstellung eines Grabes mit Vertiefung
265,00 €
- d) Herstellung eines Urnengrabes
60,00 €
- e) Für die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einer festen Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Gemeinde dem Friedhof zugeführt werden
50,00 €
- f) Stellung von Hilfskräften durch Ortsgemeinde für die Durchführung der Bestattung/Beisetzung/Trauerfeier
120,00 €

III. Ausgraben und Umbettung von Leichen und Aschen

- a) Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern in voller Höhe zu erstatten.
- b) Die Umbettung von gefallenem Soldaten ist gebührenfrei. Es ist lediglich die Gebühr nach Nr. II zu zahlen

IV. Benutzung der Trauerhalle

- | | |
|--|----------|
| a) Für die Aufbewahrung einer Leiche | |
| aa) bis zu 4 Tagen | 120,00 € |
| ab) für jeden weiteren Tag | 30,00 € |
| b) Für die Benutzung der Trauerhalle anlässlich einer Trauerfeier je Nutzung | 300,00 € |

ab Inkrafttreten und Folgejahre

V. Leichenüberführung

- a) Die Überführung der Leiche vom Trauerhaus zum Friedhof erfolgt durch das beauftragte Beerdigungsinstitut. Das Beerdigungsinstitut ist berechtigt, die Überführungskosten von den nach § 2 Verpflichteten zu erheben.
- b) Die zur Überführung der Leiche von der Leichenhalle zum Grab und zur Einsenkung der Leiche in das Grab erforderlichen Leichenträger werden von dem beauftragten Beerdigungsinstitut auf Kosten der nach § 2 Verpflichteten gestellt.
- c) Soweit die Ortsgemeinde für die Leistungen nach Buchstabe a) und b) in Anspruch genommen wird, fordert sie Kostenersatz von den nach § 2 Verpflichteten.

VI. Gebühren für die Ausstellung von Urkunden und die Erteilung von Genehmigungen

Die Gebühren betragen für	ab Inkrafttreten und Folgejahre
a) die Ausstellung einer Graburkunde	15,00 €
b) die Zuteilung einer Grabstätte (nur bei Neuerwerb)	10,00 €
c) die Genehmigung oder Überschreibung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte	10,00 €
d) die Ausstellung einer Urkunde für die Umschreibung auf den neuen Nutzungsberechtigten	5,00 €
e) die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmäälern, Einfriedungen und Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung	60,00 €
f) die Erteilung der Genehmigung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten (z. B. Herstellung, Instandhaltung, Pflege, Rückbau etc.) gemäß § 6 Abs. 1 der Friedhofssatzung jährlich	60,00 €
g) die Zustimmung der Gemeinde zur Entfernung von Grabmalen vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit nach § 22 Abs. 1 der Friedhofssatzung	10,00 €
h) die Genehmigung von Ausnahmen von den Gestaltungsvorschriften für Grabmale nach § 20 Abs. 4 der Friedhofssatzung	50,00 €
i) die Zustimmung der Gemeinde zur Umbettung von Leichen oder Aschen gemäß § 11 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung	
a) für Leichen	75,00 €
b) für Aschen	50,00 €

- j) die Erteilung der Genehmigung zur Beerdigung einer außerhalb der Ortsgemeinde wohnhaft gewesenen Person, die kein Recht hat auf Bestattung oder Beisetzung in einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte

a) für Leichen	35,00 €
b) für Aschen	25,00 €

VII. Abbau und Entsorgung von Grabanlagen

ab Inkrafttreten und Folgejahre

1. Reihengrabstätten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber)

a) Grabmal	44,00 €
b) Einfassung	22,00 €
c) Abdeckung (abgedeckte Fläche weniger als 50 %)	22,00 €
d) Abdeckung (abgedeckte Fläche mehr als 50 %)	44,00 €

2. Reihengrabstätten vom vollendeten 5. Lebensjahr ab

a) Grabmal	132,50 €
b) Einfassung	55,00 €
c) Abdeckung (abgedeckte Fläche weniger als 50 %)	66,00 €
d) Abdeckung (abgedeckte Fläche mehr als 50 %)	132,50 €

3. Wahlgrabstätten (einstellige Grabstätten)

a) Grabmal	132,50 €
b) Einfassung	55,00 €
c) Abdeckung (abgedeckte Fläche weniger als 50 %)	66,00 €
d) Abdeckung (abgedeckte Fläche mehr als 50 %)	132,50 €

- e) Bei zweistelligen Wahlgrabstätten wird ein Zuschlag von 50 % auf die Positionen 3a) – 3d) erhoben

Bei drei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten wird ein Zuschlag von 75 % auf die Positionen 3a) – 3d) erhoben

4. Urnenwahlgrabstätten

- | | |
|---|---------|
| a) Grabmal | 55,00 € |
| b) Einfassung | 28,00 € |
| c) Abdeckung (abgedeckte Fläche weniger als 50 %) | 28,00 € |
| d) Abdeckung (abgedeckte Fläche mehr als 50 %) | 55,00 € |

55234 Monzernheim, den 16.11.2020



Dr. Ansgar Münnemann
Ortsbürgermeister

